

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 Nr. 1)

Zusatzbezeichnung Akupunktur

I. Aufgabenbereich:

Die Akupunktur umfaßt die Erkennung und die methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren durch Nadelung spezifischer Punkte und dadurch aufgezeigter energetischer Funktionszusammenhänge.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Praktische Beschäftigung mit der Akupunktur in Tierärztlichen Kliniken, tierärztlichen Praxen oder sonstigen Einrichtungen (**3 Jahre**)

2. Nachweis der Teilnahme an von der Tierärztekammer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen/Kursen mit insgesamt **mindestens 120 Stunden**. Auf Antrag können **bis zu 30 Stunden** humanmedizinische Kurse von der Tierärztekammer anerkannt werden.

B. Auf Antrag kann eine fachspezifische Tätigkeit in Forschungsinstituten, der Industrie oder vergleichbaren Einrichtungen oder Zeiten der Fertigstellung einer Dissertation in dem Bereich **bis zu 1 Jahr** anerkannt werden.

C. Nachweis von 5 Falldokumentationen

IV. Wissensstoff:

- Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur:
- Punktlokalisationen und Meridianverläufe
- Lehre von den fünf Wandlungsphasen
- Lehre von den Funktionskreisen
- Acht Leitkriterien und die pathologischen Agentien
- Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Injektion, Laser)
- Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
- Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Hinweis auf alternative und/ oder adjuvante Therapieansätze